

(Berichterstatter Kammerherr **Sahrer v. Sahr** [Ehrenberg].)

Wie die einschlagenden Paragraphen von dem letzten Landtage vor Verabschiedung des Gesetzes über Gemeindeverbände und von der letzten Landessynode vor Verabschiedung des Gesetzes über Kirchengemeindeverbände beurteilt worden sind, wie der Inhalt des § 7 des Kirchengemeindeverbandsgesetzes früher schon Gegenstand der Beratung in diesem hohen Hause gewesen ist, darüber gibt der Bericht S. 2 bis S. 24 unter I zu 1, zu 2a und b und zu 3 ausführlichen Aufschluß. In diesem Abschnitt des Berichts wie im Eingange des Berichts findet sich bis zu einem gewissen Grade die Entstehungsgeschichte der zur Beratung kommenden Vorschriften niedergelegt.

Der Abschnitt II des Berichts — S. 24 ff. — behandelt die Beratung der Materie in der Deputation. Die Billigung der Verleihung der Rechtsfähigkeit an Kirchengemeindeverbände, die Zustimmung zur Übernahme der Pensionen der Verbandsgeistlichen und ihrer Hinterbliebenen auf den Staat bereiteten der Deputation keine Schwierigkeiten, wohl aber verursachte diese die Statuierung eines Beitragszwanges für großstädtische Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände. Die Basis, auf der dieser Zwang aufgebaut war, führte zu erheblichen Meinungsdivergenzen in der Deputation, die sie in eine Mehrheit und in eine Minderheit zu spalten drohten. Der Bericht verbreitet sich S. 29 ff. über die einzelnen Auffassungen, die zutage traten, des genaueren. Zuvor und auf den nachfolgenden Seiten findet sich die Stellungnahme der Königl. Staatsregierung zu den Verhandlungen registriert. Schließlich wird der weitere Gang der Deputationsberatungen nachgewiesen, der Weg gezeigt, auf dem ein gemeinsamer *modus procedendi* gefunden war.

Ich unterlasse nicht, der Königl. Staatsregierung für das hierbei bewiesene Entgegenkommen den Dank der Deputation auszusprechen.

So weit die allgemeinen Bemerkungen.

Im besonderen habe ich nur hinzuzufügen, daß die Deputation der Königl. Staatsregierung eventuell die Redaktion des § 7 des Gesetzes über Kirchengemeindeverbände überläßt — die Fassung des § 7 des Kirchengemeindeverbandsgesetzes stellt zurzeit nur den gedanklichen Inhalt dar — und daß die Deputation der Meinung ist, es sei das Gesetz über Kirchengemeindeverbände selbst ohne den § 7 wertvoll.

Die Deputation beantragt:

„die Kammer wolle beschließen: den mittels Königl. Dekrets Nr. 24 vorgelegten Gesetzesentwurf abzulehnen, dahingegen die Königl.

Staatsregierung zu ermächtigen, durch Allerhöchste Verordnung das Kirchengesetz über Kirchengemeindeverbände, insoweit es das Gebiet der Staatsgesetzgebung berührt, mit der Abänderung staatsseitig zu genehmigen, daß § 7 entweder etwa nachstehende Fassung erhält:

„(1) Vermögen einzelne Kirchengemeinden eines und desselben Ortes für sich allein einzelne bestimmte Aufgaben, die ihnen gesetzlich oder zur Abwehr eines an diesem Orte vorhandenen kirchlichen Notstandes obliegen, nicht zweckentsprechend zu erfüllen, so können die Kirchengemeinden dieses Ortes, falls eine freiwillige Vereinigung nicht zustande kommt, hiefür zur Bildung eines Verbandes oder zum Anschlusse an einen solchen von der Aufsichtsbehörde (§ 3) angehalten werden. Zu den Aufgaben im Sinne dieses Absatzes gehören nicht die Begründung einer Steuergemeinschaft und die Errichtung von Hilfsklassen.

(2) Kommen die beteiligten Gemeinden innerhalb der ihnen zu stellenden Frist einer solchen Anordnung nicht nach, so kann das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium das zur Vollziehung Erforderliche bewerkstelligen und, soweit nötig, die Verbandsatzung erlassen.“

oder gestrichen wird.“

Präsident: Das Wort hat Se. Excellenz Herr v. Mejsch.

Staatsminister a. D. und Minister des Königl. Hauses v. **Mejsch**, Excellenz: Meine sehr geehrten Herren! Der Herr Berichterstatter hat bereits des näheren erwähnt, und es findet sich auch im Berichte ausgeführt, daß bei den ersten Beratungen über das vorliegende Kirchengesetz im Schoße der Deputation eine Minderheit sich ursprünglich herausgebildet hat, die von ihrem Standpunkte aus kein Bedenken trug, dem Gesetze, wie es die Regierung eingebracht hat, zuzustimmen. Wenn nun aber diese Minderheit im Laufe der Deputationsberatungen dazu gelangt ist, ihren ablehnenden Standpunkt gegenüber der Majorität zu verlassen und sich mit ihr in der Hauptsache zu konformieren, so ist für die frühere Minderheit der Umstand bestimmend gewesen, daß, wie der Herr Referent schon angedeutet hat, die Regierung im Laufe der Verhandlung einen Weg gezeigt hat, auf welchem nach Ansicht der Regierung dazu gelangt werden könnte, dieses Gesetz, wenn auch nicht in der Fassung, wie es gegenwärtig vorlag, aber immerhin in seinen Zielen zu retten. Der Weg, den die Regierung angegeben hat, findet sich auf S. 32 des Berichts erwähnt. Es heißt dort, daß Se. Excellenz der Herr Kultusminister mündlich und